



TurnverbandDüren

Fachverband für Turnen – Vielseitig. Bunt. Regional.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

vom 03.05.2022

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mitgliederversammlung des TVD wird vom Vorstand einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Satzung.
- 1.2 Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern sie nicht mit einer 2/3 Mehrheit anders beschließt.

2. Leitung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Für die Wahlen ist ein/e Wahlleiter*in zu wählen.
- 2.2 Der/die Versammlungsleiter*in ist nur für diese Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 2.3 Der/die Versammlungsleiter*in eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.
- 2.4 Gegen Anordnungen des/der Versammlungsleiters*in können stimmberechtigte Tagungsteilnehmer*innen der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Der Einspruch ist von dem/der Antragsteller*in zu begründen. Nach Entgegnung des/der Versammlungsleiters*in ist über ihn, ohne weitere Erörterung, mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

3. Tagesordnung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach den in der Satzung des TVD verankerten Aufgaben der Mitgliederversammlung und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung aufgestellt. Sie wird mindestens zwei Wochen vor die Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.2 Der/die Versammlungsleiter*in lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.
- 3.3 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller/in und (oder) ein/e Berichterstatter/in als erste/r und letzte/r Redner*in das Wort.
- 3.4 An der Aussprache kann sich jede/r stimmberechtigte Tagungsteilnehmer*in beteiligen. Wortmeldungen haben bei dem/der Versammlungsleiter*in zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 3.5 Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der/die Vorredner/in ausgesprochen hat. Der/die Versammlungsleiter*in kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den/die Redner*in unterbrechen.
- 3.6 Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn/sie der/die Versammlungsleiter*in zur Sache zu rufen. Redner/innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der/die Versammlungsleiter*in dem/der Redner*in das Wort entziehen.
- 3.7 Redner*innen und Tagungsteilnehmer*innen, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Versammlungsleiter*in zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausschließen.

- 3.8 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die Redezeit bis auf 3 Minuten beschränken.
- 3.9 Nach der Aussprache hat der/die Versammlungsleiter*in das Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
- 3.10 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich, sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 3.11 Der/die Versammlungsleiter*in kann die Mitgliederversammlung nur auf dessen Beschluss hin unterbrechen und vertagen. Er/Sie schließt auch die Mitgliederversammlung.

4. Anträge

- 4.1 Anträge zur Tagesordnung können stellen:
Der Vorstand, der Turnausschuss, die Mitgliederversammlung der Turnerjugend und die Vereine. Außerdem hat jedes Mitglied des TVD das Recht, Anträge über seinen/ihren Verein einzubringen.
- 4.2 Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der TVD-Geschäftsstelle eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
- 4.3 Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der TVD-Geschäftsstelle eingereicht sein. Wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Alle nachfolgenden Punkte werden in der logischen Reihenfolge ergänzt.
- 4.4 Anträge, die später eingereicht werden, können beraten und abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die von dem/der Antragsteller*in zu begründende Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).
- 4.5 Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des TVD zu ändern oder den TVD aufzulösen, sind unzulässig.
- 4.6 Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem/einer Tagungsteilnehmer*in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat.
Über sie wird nach Begründung durch den/die Antragsteller*in, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein/e Redner*in gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.
Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der/die Versammlungsleiter*in auf Verlangen eines/einer in die Rednerliste eingetragenen Tagungsteilnehmers*in noch je eine/n Redner*in für und eine/n gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf ihren Wunsch - dem/der Berichterstatter*in und (oder) dem/der Antragsteller*in das Wort zu erteilen.
- 4.7 Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge zur Sache eingebracht werden. Solche Anträge sind bis zu Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
- 4.8 Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Mitgliederversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

5. Abstimmungen

- 5.1 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden, ausgenommen bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache. Hierbei wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der/die Versammlungsleiter*in ohne vorherige Aussprache.

- 5.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, es sei denn, die Satzung des TVD oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zum Abstimmungsverfahren selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
- 5.4 Abgestimmt wird offen oder - auf begründetes Verlangen - geheim mit Stimmzetteln oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen wird grundsätzlich anonym abgestimmt.

6. Wahlen

- 6.1 Die stimmberechtigten Mitgliederversammlungsteilnehmer/innen können Wahlvorschläge einreichen.
- 6.2 Niemand darf Versammlungsleiter*in sein, wenn seine/ihre eigene Wahl zur Entscheidung ansteht.
- 6.3 Die Wahlen erfolgen offen oder bei Teilnahme an virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen durch elektronische Stimmabgabe.
Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten. Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen wird grundsätzlich anonym abgestimmt. Die Regel ist die Einzelwahl. Mit einfacher Mehrheit der Tagungsteilnehmer/innen können auch mehrere der zu Wählenden oder sogar alle zugleich gewählt werden.
- 6.4 Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6.5 Erhält keine/r der Vorgesetzten die Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- 6.6 Die zur Wahl Vorgesetzten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten*innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt.

7. Niederschrift

- 7.1 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterzeichnet.
- 7.2 Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand zu erheben. Er prüft sie und entscheidet. Offensichtliche Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.

8. Sanktionen

Falls kein Vereinsvertreter an der Mitgliederversammlung teilnimmt, wird ein Bußgeld von 25,- € gem. §6 Abs. b der Satzung verhängt.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2022 beschlossen.